

Die Flexirente können auch pflegende Angehörige nutzen

Gudrun Born

Bürger/innen, die trotz Bezug der eigenen Altersrente einen Angehörige pflegen, können seit Einführung der Flexirente die Pflichtbeiträge der Pflegekassen weiter erhalten. Voraussetzung ist, sie haben bei der Dt. Rentenversicherung ein eigenes Rentenkonto und wandeln ihre Altersrente (nicht Witwenrente) in eine 99% Teilrente um, denn nur in Teilrenten können zusätzliche Beiträge eingezahlt werden. Endet die Pflegezeit, kann die Vollrente wieder beantragt werden, die dann um die neuen Rentenansprüche erhöht sein wird.

Ob sich ein Antrag auf Flexirente lohnt, hängt von mehreren Faktoren ab:

- Von der Höhe der **eigenen** Altersrente
- vom Pflegegrad des/der Gepflegten
- vom Ort an dem die Pflege geleistet wird (Ost- oder Westdeutschland)
- ob das Pflegegeld in Anspruch genommen wird oder die volle Sachleistung bzw. die Kombinationsleistung?

Rechenbeispiel: Die Pflegeperson lebt in Deutschland **West** bzw. **Ost** und bezieht Altersrente:

↓ 100% Brutto-Altersrente / Monat ①	↓ 99% Teil Altersrente	↓ Abzug pro Pflegejahr ②
500 €, davon 1% Abzug ergibt minus 5 €	495 € pro Monat	12 Mt. x 5 € = Verlust 60 €/Jahr

① Die Rentensumme ändert sich jährlich im Juli mit Ermittlung der neuen Bezugsgröße.

② Teilrentenabzug gilt nur bis die Rente wieder auf 100 % geändert wurde.

Für 1 Jahr häusliche Pflege sind 2018 folgende Rentenansprüche pro Monat erreichbar:

Pfl. Grad	Bezugsgröße 2018 = 3.045 € West / 2.695 € Ost *) Bei Inanspruchnahme	(Zahl in Klammern = Vorjahr)	
		↓ BRD West in €	↓ BRD Ost in €
2	von Pflegegeld sind da: 1% der Bezugsgröße x 27,00% →	8,22 (8,03)	7,28 (7,18)
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 22,95% →	6,99 (6,83)	6,19 (6,11)
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 18,90% →	5,76 (5,62)	5,09 (5,03)
3	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 43,00% →	13,09 (12,79)	11,59 (11,44)
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 36,55% →	11,13 (10,87)	9,85 (9,72)
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 30,10% →	9,17 (8,96)	8,11 (8,01)
4	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	21,32 (20,83)	18,87 (18,62)
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 59,50% →	18,12 (17,70)	16,04 (15,83)
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 49,00% →	14,92 (14,58)	13,21 (13,03)
5	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 100,00% →	30,45 (29,75)	26,95 (26,60)
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 85,00% →	25,88 (25,29)	22,91 (22,61)
	der vollen Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	21,32 (20,83)	18,87 (18,62)

*) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin

Übersteigt der errechnete Rentenzugewinn den Rentenabschlag deutlich?

Dann lohnt es sich, über die vorübergehende Umwandlung der Rente in eine Teilrente zu verhandeln.

**Pflegenden Angehörigen,
die bereits eine Altersrente beziehen, wird empfohlen,
sich bei der für sie zuständigen Beratungsstelle der Dt. Rentenversicherung
oder beim Bürgertelefon der Dt. Rentenversicherung beraten zu lassen**

☎ **030 221 911 991 Mo. bis Do. 8 bis 20 Uhr**